

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Nach § 11 Abs.4 Z. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes können für einzelne Sachbereiche Sachprogramme als Entwicklungsprogramme erstellt werden. Nachdem die Auswirkungen von Windparks mit mehreren Windkraftanlagen in der Regel überörtliche Auswirkungen haben, hat die Steiermärkische Landesregierung am 7.Juli 2011 die Erstellung eines landesweiten Sachbereichsprogrammes für Windenergie beschlossen. Damit werden die Zielsetzungen der Energiestrategie Steiermark 2025, von der Landesregierung 2009 beschlossen, für den Bereich der Windenergie umgesetzt.

2. Inhalt:

Das Entwicklungsprogramm regelt die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark. Dazu werden

- Ausschlusszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig ist,
- Abwägungszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien zulässig ist,
- 6 Vorrangzonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen konzentriert werden soll und
- 9 Eignungszonen, welche die Vorrangzonen mit kleineren Windparks ergänzen

festgelegt und planlich abgegrenzt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Unmittelbar keine, Einsparungen auf Gemeindeebene im Bereich der örtlichen Raumplanung durch Wegfall der Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland in Vorrangzonen und klare Vorgaben in Eignungszonen für Windkraftanlagen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Nach § 11 Abs.4, Z. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes können für einzelne Sachbereiche Sachprogramme als Entwicklungsprogramme erstellt werden. Nachdem die Auswirkungen von Windparks mit mehreren Windkraftanlagen in der Regel überörtliche Auswirkungen haben, hat die Steiermärkische Landesregierung am 7.Juli 2011 die Erstellung eines landesweiten Sachbereichsprogrammes für Windenergie beschlossen. Damit werden die Zielsetzungen der Energiestrategie Steiermark 2025, von der Landesregierung 2009 beschlossen, für den Bereich der Windenergie umgesetzt.

2. Inhalt:

Das Entwicklungsprogramm regelt die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark. Dazu werden

- Ausschlusszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig ist,
- Abwägungszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien zulässig ist,
- 6 Vorrangzonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen konzentriert werden soll und
- 9 Eignungszonen, welche die Vorrangzonen mit kleineren Windparks ergänzen

festgelegt und planlich abgegrenzt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

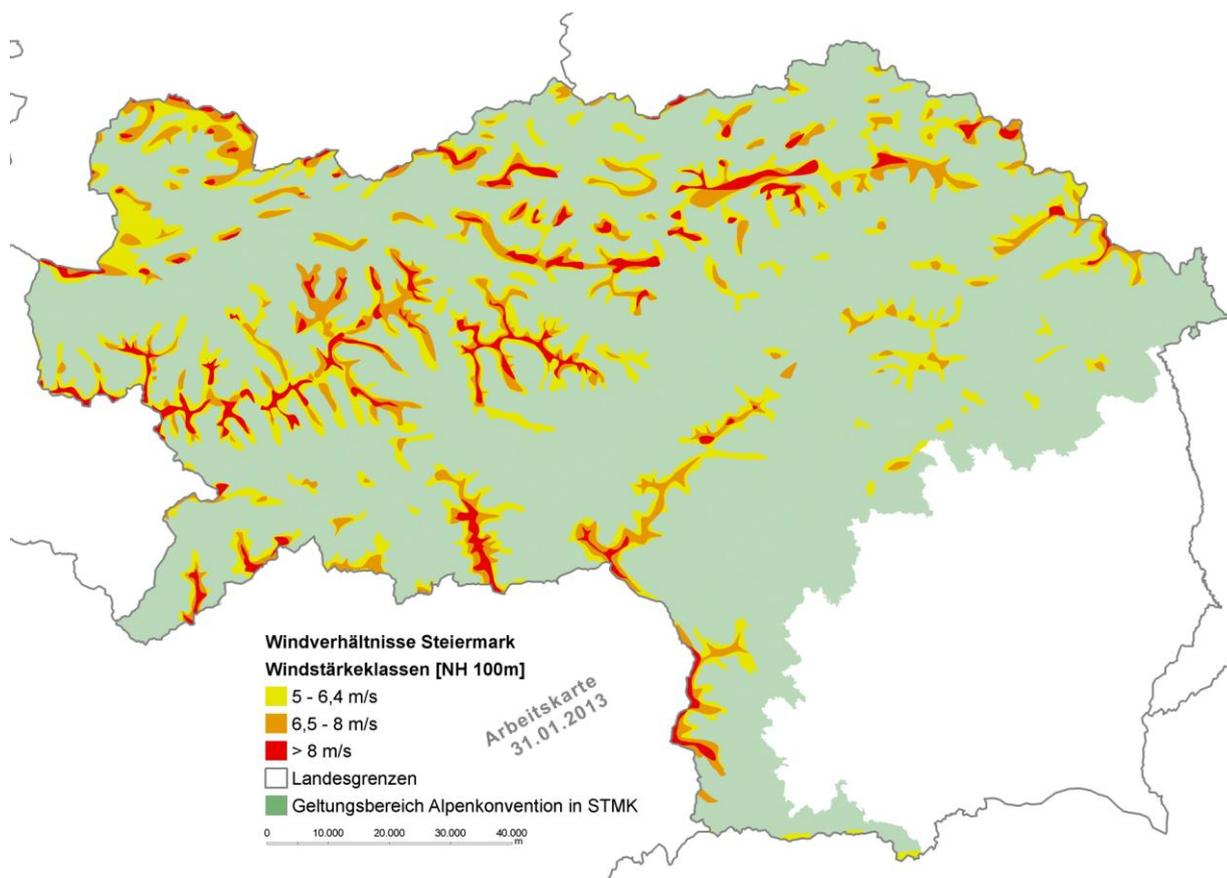
Unmittelbar keine, Einsparungen auf Gemeindeebene im Bereich der örtlichen Raumplanung durch Wegfall der Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland in Vorrangzonen und klare Vorgaben in Eignungszonen für Windkraftanlagen.

II. Besonderer Teil

Nachstehend sind die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung angeführt. Zum besseren Verständnis der Regelungsinhalte werden im Anhang 1 dazu die Methodik der Entwurfsausarbeitung und Auszüge aus den erstellten Fachberichten angeführt. Anhang 2 enthält die nach dem StROG erforderliche strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht.

Zu § 1

Im Gegensatz zu den Nachbarbundesländern Niederösterreich und Burgenland sind in der Steiermark zum gegenwärtigen technischen Stand nur sehr wenige Gebiete vom Windangebot her für die Errichtung von Windkraftanlagen mit relevanten Energieleistungen geeignet. Diese befinden sich in der Regel in den Höhenlagen des Alpenraumes und umfassen deutlich weniger als 10 % des Landesgebietes (siehe nachstehende Plandarstellung). Diese Flächen liegen alle im Geltungsbereich der Alpenkonvention, sodass der Geltungsbereich des Sachprogrammes auf diesen beschränkt werden kann. Das hat den Vorteil, dass nicht alle Gemeinden des Landes mit dem Thema und dem Verfahren zur Erlassung des Entwicklungsprogrammes befasst werden müssen.



Zu § 1 Abs.2

Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Verordnungswortlaut und den ebenso rechtswirksamen planlichen Darstellungen mit den Festlegungen von § 3. Diese rechtswirksamen Bestandteile werden ergänzt durch

- die Erläuterungen zur Verordnung,
- die Darlegung der Methodik zur Abgrenzung der Zonen (Anhang 1) und
- die Strategische Umweltprüfung mit dem Umweltbericht (Anhang 2).

Ergänzend wird das Entwicklungsprogramm auch elektronisch auf der Homepage des Landes Steiermark veröffentlicht.

Zu § 1 Abs.3

Die Regelungen des Entwicklungsprogrammes betreffen Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 0,5 MW (Megawatt). Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik haben in der Regel mehr als 2 MW. Kleinanlagen unter diesem Schwellenwert werden von diesen Bestimmungen nicht erfasst.

Zu § 2 Abs.1

Das Entwicklungsprogramm hat zum Ziel, die Energiestrategie 2025 des Landes Steiermark von 2009 umzusetzen. Mit diesem rechtsverbindlichen Entwicklungsprogramm soll insbesondere die Rechtssicherheit im Vollzug erhöht werden. Ein konkreter, quantifizierter Anteil der Windenergie an den erneuerbaren Energieträgern des Landes Steiermark als Zielvorgabe war nicht vorgegeben. Im Zuge der Programmausarbeitung wurde in Absprache mit dem Landesenergiebeauftragten eine Größenordnung von 300 MW installierter Windenergieleistung als Zielsetzung für das Land Steiermark insgesamt angenommen, womit die Summe aus Bestand, im Genehmigungsverfahren befindliche Projekte und neue Potentiale zusammengerechnet wurden.

Zu § 2 Abs.2

Mit dieser Zielsetzung werden die wesentlichsten Rahmenbedingungen für die raum- und naturverträgliche Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen erfasst. Es sind dies die Themen Natur- und Landschaftsschutz (inkl. Wildökologie), die (örtliche und überörtliche) Raumordnung und die Alpenkonvention, die mit der Neufassung des Raumordnungsgesetzes 2010 auch in das Landesrecht übernommen wurden. Davon ist insbesondere die Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften eine wesentliche Rahmenbedingung.

Zu § 3

Wesentlichster Inhalt des Sachprogrammes ist die Gliederung des Geltungsbereiches in die vier Gebietstypen Ausschlusszonen, Abwägungszonen, Eignungszonen und Vorrangzonen, die in der planlichen Darstellung abgegrenzt werden. Es werden 6 Vorrangzonen und 9 Eignungszonen festgelegt.

Zu § 3 Z. 1

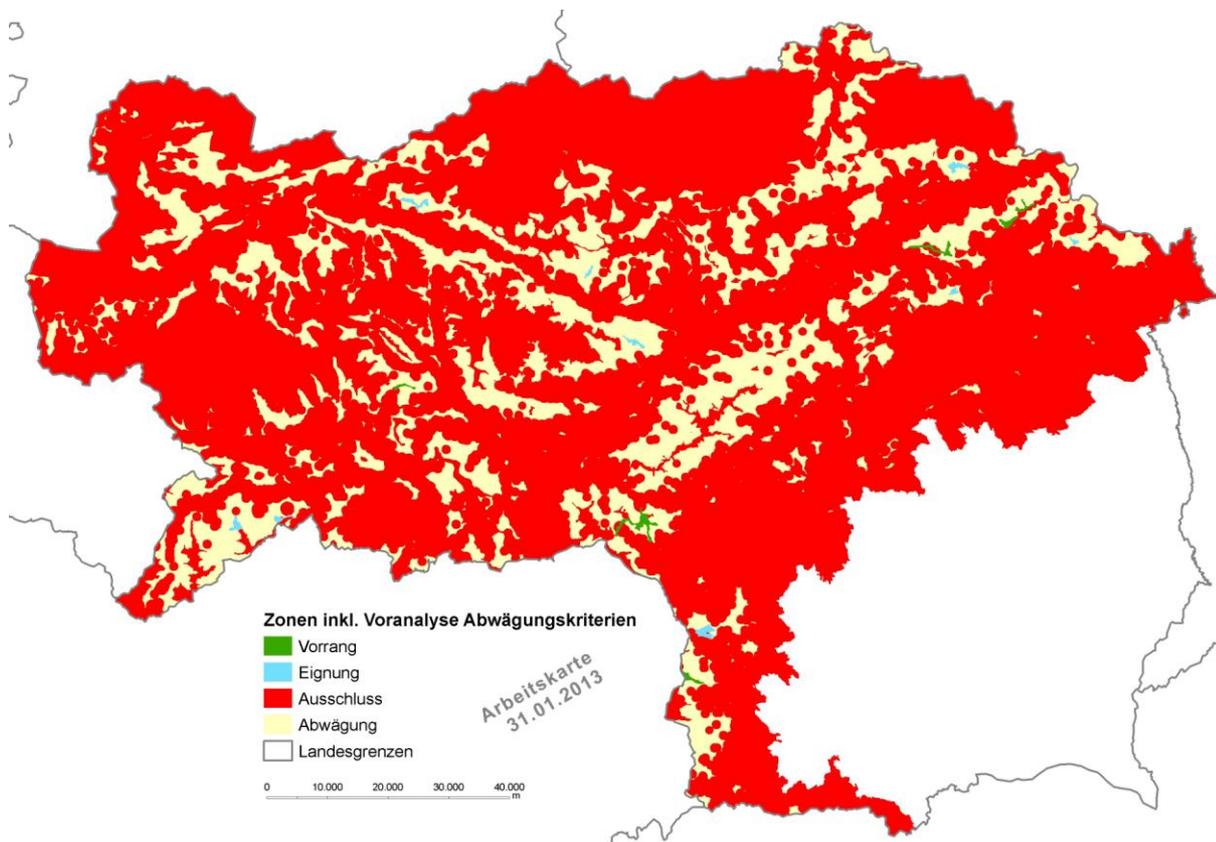
In **Ausschlusszonen** ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Das heißt, dass Anträge von Gemeinden zur Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen nach dem Stufenbau der Raumordnung von der Aufsichtsbehörde zu versagen sind. Die Standorte von Windkraftanlagen sind so zu planen, dass weder die Spitzen der Rotorblätter, noch andere Anlagenteile, z.B. Trafo- oder Wartungsbauwerke, in der Ausschlusszone zu liegen kommen.

Zu § 3 Z. 2

Abwägungszonen sind die flächenmäßig größte „Restmenge“ nach Abzug auf Ausschlusszonen, Eignungszonen und Vorrangzonen im Geltungsbereich. In diesen Gebieten laufen allfällige Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen wie bisher auf der Ebene der örtlichen Raumordnung mit nachstehenden zusätzlichen landesweiten Kriterien:

Um gänzlich unwirtschaftliche Projekte auszuschließen, ist bei der Antragstellung eine Leistungsdichte von im Durchschnitt 180 Watt pro m² in 100 m Höhe erforderlich. Dieser Nachweis wird auch in anderen Bundesländern gefordert und ist eine Unterschwelle um der „Zersiedelung“ mit Anlagen entgegenzuwirken.

Zum ausgewiesenen Bauland ist ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten, zu Wohngebäuden aller Art sowie auch zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten zumindest ein Abstand von 700 m. Eine Voranalyse über das geografische Informationssystem hat gezeigt (siehe nachstehende Plandarstellung), dass damit nur ein Teil der Abwägungszonen erhalten bleibt, in denen jedoch am ehesten nutzbare Windenergieangebote gegeben sind (Eine detaillierte Analyse der tatsächlichen Raumsituation ist jedenfalls im Anlassfall durchzuführen und auf die Einhaltung der Mindestabstände Bedacht zu nehmen).



Zu § 3 Z. 3

Vorrangzonen sind diejenigen Flächen mit guter Windeignung und guten infrastrukturellen Voraussetzungen (Zuwegung, Energieableitung etc.), auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen im größeren Umfang konzentriert werden soll. Mit der angeführten Mindestgrößenordnung der Anlage soll einerseits die landesweite Bündelung von Windkraftanlagen erreicht werden, andererseits die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der Festlegung dieser Zonen konnten regionale und landesweite Kriterien abgeklärt werden, weshalb ein landesweites öffentliches Interesse am Ausbau dieser Standorte besteht. Auch die strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht wurde im Zuge der Erstellung des Sachprogrammes bereits vorgenommen. Örtliche Fragen sind im Zuge des UVP-Konzentrationsverfahrens zu behandeln und ersetzen das Verfahren der örtlichen Raumordnung mit Ausweisung der Sondernutzung im Freiland. Das bietet den Vorteil anhand eines konkreten Projektes alle örtlichen Fragen behandeln sowie allfällige Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können. Bei Erweiterungen von Windparks innerhalb einer Vorrangzone ist der Bestand jedenfalls mit einzubeziehen. Durch die Höhenlage dieser Zonen sollen die vorhandenen dauerbewirtschafteten Schutzhütten und Weitwanderwege im Zuge des UVP-Verfahrens so berücksichtigt werden, dass ihre Funktion (z.B. durch Eiswurf) nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 3 Z. 4

Sogenannte **Eignungszonen** ergänzen die Vorrangzonen nach § 3 Z. 3. Auch in diesen Gebieten sollen Windkraftanlagen konzentriert errichtet werden, allerdings nicht in der Größenordnung wie in den Vorrangzonen. Die Abgrenzung wurde so gewählt, dass zumindest fünf Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt zumindest 10 MW errichtet werden können. Sie ergänzen die Vorrangzonen als Standorte zweiter Ordnung, an denen ein zumindest regionales öffentliches Interesse am Ausbau besteht. Die Größenordnung von 10 MW ist keine Mindestgröße für Projekte in Eignungszonen, es können auch kleinere Anlagen errichtet und erweitert werden.

Für die Eignungszonen wurde voruntersucht, ob landesweite Ausschlusskriterien vorliegen, jedoch nicht die strategische Umweltprüfung vorgenommen. Diese ist im Zuge der notwendigen Ausweisung der Flächen als Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen im Rahmen des örtlichen Raumordnungsverfahrens von den Gemeinden durchzuführen. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist auch für die Eignungszonen eine 1000 m breite Pufferzone um die Grenzen des Gebietes vorgesehen, was beispielsweise ein Heranrücken von Wohnbebauung ausschließt.

Zu § 3 Z. 3 und 4

Weder in den Vorrang- noch in den Eignungszonen wurden für die Erstellung des Sachprogrammes eigene Windmessungen vorgenommen. Diese sind im Zuge der Projektvorbereitung vom Windparkbetreiber durchzuführen, um die Wirtschaftlichkeit des Projektes sicherzustellen.

Zu § 4

Die planlichen Darstellungen haben unterschiedliche Maßstäbe und sind als Festlegungen der überörtlichen Raumordnung jedenfalls nicht parzellenscharf. Die Vorrangzonen und Eignungszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen sind unterschiedlich in die örtliche Raumordnung umzusetzen:

- Die Vorrangzonen sind ohne weitere Anpassungen von den Gemeinden in das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan durch Ersichtlichmachung zu übernehmen.
- Die Eignungszonen benötigen das örtliche Raumordnungsverfahren zur Ausweisung als Sondernutzung im Freiland für Windkraftanlagen und werden bei diesen Verfahren nach Bedarf an die örtlichen Erfordernisse angepasst. Dabei ist auch die strategische Umweltprüfung auf örtlicher Ebene durchzuführen. Sie sind im Örtlichen Entwicklungskonzept nach der Planzeichenverordnung ersichtlich zu machen.

Zu § 5 Abs. 1

Im Zeitraum der Erlassung dieser Verordnung ist eine Reihe von Planungsverfahren in der örtlichen Raumordnung anhängig. Um die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind diese nach der bisherigen Rechtslage durchzuführen, sofern der Beschluss über die Auflage nach § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes bereits gefasst wurde.

Zu § 5 Abs. 2

Der Bestand von Windkraftanlagen ist von diesem Sachprogramm nicht betroffen. Einzelne Anlagen können am gleichen Standort durch leistungsfähigere ersetzt werden, gleich in welcher Zone dieser Standort liegt.

Zu § 6

Die Entwicklung von Windkraftanlagen ist eine dynamische Materie, die technologischen und wirtschaftlichen Änderungen unterworfen ist. Aus diesem Grund sind die Regelungen dieses Entwicklungsprogrammes spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Diese Überprüfung sollte auch die Kriterien zur Abgrenzung der einzelnen Zonen umfassen. Es wird zweckmäßig sein, bereits rechtzeitig vor Ablauf der 5-Jahresfrist mit der Evaluierung der Programmwirkung zu beginnen, um frühzeitig ohne Verzögerungen eine eventuelle Anpassung vornehmen zu können.

Anhang 1:

Methodik zur Abgrenzung der Zonen

Fachberichte mit Auszügen aus den zu Grunde liegenden Gutachten

Anhang 2:

Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht